

**STATUTEN
DER SCHWEIZERISCHEN VEREINIGUNG
DES PFLEGEPERSONALS FÜR
OPERATIONSLAGERUNGEN**

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen:

“Schweizerische Vereinigung des Pflegepersonals für Operationslagerungen“ SVPOL
Besteht im Sinne von Art. 60ff. ZGB ein Verein.

Sitz des Vereins ist Zürich.

II. ZWECK

Art. 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt:

Die Wegführung der Operationslagerungspflege vom Hilfsberuf und ihre Anerkennung als eigenständigen Beruf.

Die Förderung der Ausbildung des Pflegepersonals für Operationslagerungen.

Die Organisation von berufsspezifischen Weiterbildungen.

Die Förderung seiner Mitglieder in ihrer beruflichen Tätigkeit und Entwicklung.

Die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Belange ihrer Mitglieder.

Die Beteiligung an Prozessen des Gesundheitswesens.

Art. 3 Zugehörigkeit

Der Verein ist parteipolitisch ungebunden und konfessionell neutral.

Der Verein kann Organisationen beitreten, oder mit solchen Verträge eingehen, sofern ein solcher Schritt dem Vereinszweck dient.

III. MITTEL

Art. 4 Mittel

Der Verein finanziert sich aus den Mitgliederbeiträgen, aus Spenden und Legaten und dem Erlös von Aktivitäten. Der ordentliche Beitrag beträgt sfr. 20.- pro Jahr.

IV. HAFTUNG

Art. 5 Haftung

Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich Vereinsvermögen.



Art. 6 Ausschluss der Haftung

Jede persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern für Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

V. MITGLIEDSCHAFT

Art. 7 Ordentliche Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche Personen werden, welche in ihrem Berufsalltag mit Operationslagerungen und dazugehörigen Arbeiten beschäftigt sind.

Art. 8 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag ist unabhängig vom Beitrittsdatum für das ganze Jahr zu begleichen, zahlbar innert 30 Tage nach Rechnungsstellung.

Art. 9 Ausserordentliche Mitgliedschaft

Ausserordentliches Mitglied (Passivmitglied) kann jede am Vereinszweck interessierte natürliche oder juristische Person werden. Der Passivbeitrag wird jeweils durch den Vorstand bestimmt.

Art. 10 Gönnerinnen und Gönner

Gönnerinnen und Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein mit jährlichen Beiträgen unterstützen und nicht Mitglieder im Sinne von Art. 7 und 9 sind.

Art. 11 Aufnahme in den Verein

Über die Aufnahme wird vom Vorstand auf schriftliches Gesuch hin entschieden.

Art. 12 Austritt

Ein Austritt kann auf Ende eines jeweiligen Kalenderjahres erfolgen.

Die Austritterklärung muss schriftlich auf spätestens 31. Dezember erfolgt sein.

Art. 13 Todesfall

Mitgliedschaft endet mit dem Hinschied des Mitglieds.

Art. 14 Ausschluss

Ein Ausschluss kann aus wichtigen Gründen erfolgen.

Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid anzuhören.

Über dem Ausschluss entscheidet der Vorstand, das auszuschliessende Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Generalversammlung ein Rekurs einlegen.

Bis zur Behandlung des Rekurses steht die Mitgliedschaft still.



Art. 15 Folgen der Beendigung

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

VI. ORGANE DES VEREINS

Art. 16 Die Organe des Vereins sind:

Die Generalversammlung

Der Vorstand

Das Revisorat

Art. 17 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und für folgende Geschäfte zuständig:

Wahl der Stimmenzähler und –zählerinnen

Wahl der Revisorinnen und Revisoren

Wahl der Vorstandsmitglieder

Wahl des Präsidiums

Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung

Genehmigung des Jahresberichtes

Genehmigung der Jahresrechnung und Revisorenberichtes

Entlastung des Vorstandes

Genehmigung des Budgets und des Finanzplans

Aufsicht über den Vorstand und den Revisorat

Beschwerdeinstanz in den statutarisch vorgesehenen Fällen

Revision der Statuten

Auflösung des Vereins

Art. 18 Die ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Vereinsjahr statt.

Datum und Ort werden vom Vorstand festgesetzt.

Anträge und Wahlvorschläge sind dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung einzureichen.

Die Traktandenliste ist mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung den Mitgliedern mitzuteilen.

Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann abgestimmt werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder diese für erheblich erklärt.

Jedes Mitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Von der gleichen Person können jedoch höchstens zwei Mitglieder vertreten werden.

Jede Vertretung ist durch eine schriftliche Vollmacht zu belegen.

Vorstandsmitglieder dürfen keine Vertretung ausüben.

Blankovollmachten sind ungültig.

Art. 19 Die ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder durch den Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Der Vorstand hat eine ausserordentliche Generalversammlung, welche auf Antrag der Mitglieder zustande kommt, innert 30 Tagen einzuberufen.

Für die ausserordentliche Generalversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung.

Art. 20 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen erfolgen offen. Es gilt das relative Mehr der anwesenden Mitglieder.

Die Abstimmungen erfolgen offen. Es gilt das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als verworfen.

Für Statutenänderung gilt das Zweidrittelmehr aller anwesenden Mitglieder.

Für die Auflösung des Vereins gilt das Zweidrittelmehr aller anwesenden Mitglieder.

Art. 21 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Präsidentin / der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt.

Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Art. 22 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist das Geschäftsführende Organ des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden.

Insbesondere obliegen ihm folgende Geschäfte:

Verwirklichung des Vereinszwecks

Vertretung des Vereins nach aussen

Vorbereitung der Generalversammlung und durchführen ihrer Beschlüsse

Beschluss über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen gemäss Art. 3, sowie der Abschluss oder die Auflösung von Verträgen mit diesen Organisationen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Verwaltung des Vereinsvermögens inklusive Budgetplanung. Erstellen der Jahresrechnung und des Finanzplanes.

Informieren der Spitäler und des Operationslagerungspersonals

Gestaltung der Werbung in den Medien (Press, Fachzeitschriften ev. Internet)
Betreuung der Medien

Art. 23 Pflichtenheft für Vorstandsmitglieder

Die Präsidentin 7 der Präsident

Leitet die Sitzungen

Vertritt den Verein nach aussen

Leitet die Gesamtorganisation

Koordiniert und überwacht die einzelnen Ressorts

Die Aktuarin / der Aktuar

Führt die Protokolle der Sitzungen

Erledigt und versendet die anfällige Korrespondenz

Versendet die Einladungen zur Generalversammlung



Die Kassiererin / der Kassier

Führt das gesamte Rechnungswesen

Erstellt das Jahresbudget

Erstellt jährlich eine Endabrechnung

Überwacht Ausgaben und Einnahmen

Bestellt die Revisoren zur Geschäftsprüfung

Präsidium

Die Amtsdauer der Präsidentin 7 des Präsidenten beträgt 2 Jahre

Sie/ Er ist nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar

Die Präsidentin / der Präsident leitet die Generalversammlung

Bei Verhinderung tritt ein anderes Vorstandsmitglied an ihre/seine Stelle

Art. 24 Zeichnungsberechtigung

Im Verkehr mit Dritten zeichnen der Präsident, der Kassier, der Aktuar kollektiv zu zweien.

Art. 25 Das Revisorat

Das Revisorat besteht aus 2 Personen die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Der Verein kann die Rechnungsrevision auch einer juristischen Person übertragen.

Das Revisorat prüft die Rechnungen und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht. Es orientiert vorgängig den Vorstand über das Ergebnis der Prüfung und seiner Schlussfolgerungen.

VII. ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

Art. 26 Rechtsmittel

Jedes Mitglied kann Beschlüsse des Vorstandes die seine Mitgliederrechte verletzen innert 30 Tage anfechten.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des beschwerdeführenden Mitglieds zu enthalten.

Art. 27 Beschwerdeinstanzen

Die Generalversammlung entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes. Ihre Entscheide sind endgültig.

Art. 28 Statutenänderung

Für die Änderung vorliegender Statuten ist ein Beschluss der Generalversammlung notwendig. Es sind dafür die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Diese Änderungen müssen mit den Traktanden zur GV angekündigt werden.

Art. 29 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Das nach Abgeltung aller Verpflichtungen übrigbleibende Vereinsvermögen wird einem Verein oder Verband mit ähnlicher Zielsetzung zugeführt.

Art. 30 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Statuten treten am 4. Dezember 1999 in Kraft.

Die Gründungsversammlung

Cyril von Büren
Franz Rogg
Giovanni Salerno
João Gomes
Joe Dahinden
Qamil Haxhosaj
Rolf Barts

The image shows seven handwritten signatures in black ink, arranged in two columns. The left column contains signatures for Joe Dahinden, Qamil Haxhosaj, Giovanni Salerno, and Cyril von Büren. The right column contains signatures for Rolf Barts, João Gomes, and Franz Rogg.